

# Übernahme der Schutzaufsicht durch den Kanton

Vom 26. Januar 1993 (Stand 1. Juni 1993)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 379 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup>, auf Artikel 76 Absatz 1 litera a der Kantonsverfassung und § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941<sup>2)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. November 1992

beschliesst:

## 1.

### § 1

<sup>1</sup> Die Schutzaufsicht wird von der Abteilung Bewährungshilfe des Polizeidepartementes ausgeübt.

### § 2

<sup>1</sup> Für die Unterstützung von Personen, die der Schutzaufsicht unterstellt und in finanzielle Not geraten sind, wird ein Fonds in der Höhe von Franken 263169.25 errichtet.

### § 3

<sup>1</sup> Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

## 2.

### § 4

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten am 1. Juni 1993.

---

<sup>1)</sup> SR [311.0](#).

<sup>2)</sup> BGS [126.1](#).